

KINDERGARTENORDNUNG

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Kindergartenordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

1. Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden am Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, der alle frühkindlichen Bildungsprozesse aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu wertschätzendem und partnerschaftlichem Verhalten angehalten.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme

2.1. In Kindertageseinrichtungen mit Krippenbetreuung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Einrichtungen auch ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und entsprechende Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2.2. Kinder mit und ohne körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Zur Unterstützung sind nach Absprache Integrationshilfen notwendig, die von den Erziehungsberechtigten zu beantragen sind.

2.3. Der Träger legt in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeitenden die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

2.4. Jedes Kind wird zeitnah vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 3 vorgelegt werden, die frühestens einen Monat vor dem Aufnahmedatum ausgestellt sein darf.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

3. Besuch - Öffnungszeiten - Schließzeiten - Ferien

3.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

3.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung (Ziffer 3.7.) und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 3.8.) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.

3.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich im Übrigen nach der gebuchten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die erziehungsberechtigten Personen sind dazu verpflichtet, ihr Kind pünktlich abzuholen.

3.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

3.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden festgelegt. Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder liegen in der allgemeinen Ferienzeit.

3.8. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. aufgrund pädagogischer Tage oder gemeinsamer Fortbildungen) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon zeitnah unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden.

4. Elternbeitrag

4.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag (Kindergartenentgelt) nach Anlage 1 erhoben.

4.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, Kürzung der Betreuungszeit aufgrund von Personalmangel, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

4.3. Sollte die Betreuungsleistung streikbedingt oder durch höhere Gewalt (z.B. Erkrankung des Personals) an einzelnen oder aufeinanderfolgenden Tagen nicht erbracht werden, erhalten die Erziehungsberechtigten auf Antrag ab dem 8. Betreuungstag pro Monat eine anteilige Rückerstattung in Höhe von (x/20tel) des Monatsbeitrags.

4.4. In Fällen einer behördlich angeordneten Schließung oder Quarantäne der Tageseinrichtung aufgrund einer Pandemie, werden die Entgelte nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung abgerechnet! Ziffer 4.2. und 4.3. finden in diesem Fall keine Anwendung.

5. Aufsicht

5.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.3. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

6.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In Einrichtungen, die verschiedene Betreuungszeiten anbieten, können Wechsel in eine andere Betreuungszeit zweimal innerhalb eines Kitajahres nach Rücksprache im Rahmen der Möglichkeiten stattfinden.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

6.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

6.3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Elternpflichten trotz Abmahnung;
- die Nichtbeachtung des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Monate;
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches;
- Verhaltensweisen des Kindes, die die Aufsichtspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen;
- der Umzug der Familie in eine andere Stadt.

Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Versicherungen

7.1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert,

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

7.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

7.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen und mitgebrachte Fahrzeuge abzuschließen.

7.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelungen in Krankheitsfällen

8.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

8.2. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren.

8.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Tageseinrichtung gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Kretzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

8.4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Kosten für das Attest trägt der Personensorgeberechtigte.

8.5. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Katarrh, Halsschmerzen, u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Eine Wiederaufnahme ist erst möglich, wenn das Kind ohne Medikamentengabe 48 Stunden symptomfrei war.

8.6. Ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, können in Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten, dem Haus-/oder Kinderarzt und der Einrichtungsleitung verabreicht werden.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten

9.1. Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung und Betreuung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal gegeben ist.

Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

9.2. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9.3. Die Kindergartenordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Erklärung (Anlage 2) bei der Aufnahme des Kindes als verbindlich anerkannt.

9.4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2009 außer Kraft.

ANLAGE 1

zur Kindergartenordnung für städtische Kindertageseinrichtungen in Korntal-Münchingen

Erhebung und Höhe des Kindergartengeldes (Elternbeitrag)

1. Das Kindergartengeld ist ein privatrechtliches Entgelt und wird als Jahresbeitrag erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

Der Jahresbeitrag ist in der Regel in 11 gleichen Monatsbeiträgen zur Zahlung fällig. Für den Ferienmonat August werden keine Beiträge erhoben.

2. Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach folgender Bemessungsgrundlage erhoben:

2.1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres, zuzüglich evtl. Verluste aus Vermietung und Verpachtung.

2.2. Die Höhe des Einkommens ist rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres nachzuweisen.

2.3. Kann der Steuerbescheid des Vorjahres nicht vorgelegt werden ist die Verwaltung berechtigt, das zu versteuernde Einkommen anhand aktueller Einkommensnachweise zu schätzen und den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Die Festsetzung ist bis zur Vorlage des Steuerbescheids verbindlich.

2.4. Leben Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind nur von einem Elternteil).

2.5. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist die Anzahl der Kinder in der Familie zu Beginn des Kindergartenjahres. Sofern sich im laufenden Kindergartenjahr Änderungen ergeben, die für die Bemessung des Kindergartengeldes maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes) werden diese ab Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

2.6. Ändert sich im Laufe des Jahres das durchschnittliche monatliche Einkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 400 Euro, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine verspätete Mitteilung über die Änderung des Einkommens, der Arbeits- und Familienverhältnisse erfolgt, ist die Verwaltung berechtigt eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Der Elternbeitrag wird in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt neu festgelegt. Die Verwaltung behält sich im Einzelfall regelmäßige Überprüfungen vor.

2.7. Liegt das durchschnittliche, monatliche Gesamteinkommen der Familie in der Spanne zwischen 3.000 Euro und 4.500 Euro wird der Elternbeitrag entsprechend der Tabelle 2.7.1. und 2.7.2. festgesetzt. (Basiswert)

Übersicht über die Elternbeiträge Krippenbetreuung

bis zur Vollendung 3. Lebensjahr

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

	Abschlag 30%	Abschlag 15%	Basiswert (gerundet)	Zuschlag 15%	Zuschlag 25%	Zuschlag 35%	Zuschlag 45%
	allein- erziehend	unter	3.000 €	4.501 €	6.001 €	7.001 €	über
	unter 3.000 €	3.000 €	- 4.500 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
30 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143,50 €	174,25 €	205,00 €	235,75 €	256,25 €	276,75 €	297,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	109,20 €	132,60 €	156,00 €	179,40 €	195,00 €	210,60 €	226,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	72,80 €	88,40 €	104,00 €	119,60 €	130,00 €	140,40 €	150,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	24,50 €	29,75 €	35,00 €	40,25 €	43,75 €	47,25 €	50,75 €
35 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	168,00 €	204,00 €	240,00 €	276,00 €	300,00 €	324,00 €	348,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	127,40 €	154,70 €	182,00 €	209,30 €	227,50 €	245,70 €	263,90 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	85,40 €	103,70 €	122,00 €	140,30 €	152,50 €	164,70 €	176,90 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	28,70 €	34,85 €	41,00 €	47,15 €	51,25 €	55,35 €	59,45 €
40 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	192,50 €	233,75 €	275,00 €	316,25 €	343,75 €	371,25 €	398,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	145,60 €	176,80 €	208,00 €	239,20 €	260,00 €	280,80 €	301,60 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	98,00 €	119,00 €	140,00 €	161,00 €	175,00 €	189,00 €	203,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	32,90 €	39,95 €	47,00 €	54,05 €	58,75 €	63,45 €	68,15 €
42,50 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	204,40 €	248,20 €	292,00 €	335,80 €	365,00 €	394,20 €	423,40 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	154,70 €	187,85 €	221,00 €	254,15 €	276,25 €	298,35 €	320,45 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	104,30 €	126,65 €	149,00 €	171,35 €	186,25 €	201,15 €	216,05 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	35,00 €	42,50 €	50,00 €	57,50 €	62,50 €	67,50 €	72,50 €

Übersicht über die Elternbeiträge Ganztagesbetreuung

vom vollendeten 3. Lebensjahr - Schuleintritt

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

	Abschlag 30%	Abschlag 15%	Basiswert (gerundet)	Zuschlag 15%	Zuschlag 25%	Zuschlag 35%	Zuschlag 45%
	alleiner- ziehend	unter	3.000 €	4.501 €	6.001 €	7.001 €	über
	unter 3.000 €	3.000 €	- 4.500 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
37,5 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	129,28 €	156,99 €	184,69 €	212,39 €	230,86 €	249,33 €	267,80 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	95,82 €	116,35 €	136,88 €	157,41 €	171,10 €	184,79 €	198,48 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	64,97 €	78,89 €	92,81 €	106,73 €	116,01 €	125,29 €	134,57 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	26,25 €	31,88 €	37,50 €	43,13 €	46,88 €	50,63 €	54,38 €
40 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	137,90 €	167,45 €	197,00 €	226,55 €	246,25 €	265,95 €	285,65 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	102,20 €	124,10 €	146,00 €	167,90 €	182,50 €	197,10 €	211,70 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	69,30 €	84,15 €	99,00 €	113,85 €	123,75 €	133,65 €	143,55 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	28,00 €	34,00 €	40,00 €	46,00 €	50,00 €	54,00 €	58,00 €
42,50 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	147,43 €	179,02 €	210,61 €	242,20 €	263,26 €	284,32 €	305,38 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	108,42 €	131,66 €	154,89 €	178,12 €	193,61 €	209,10 €	224,59 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	74,05 €	89,91 €	105,78 €	121,65 €	132,23 €	142,80 €	153,38 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	29,75 €	36,13 €	42,50 €	48,88 €	53,13 €	57,38 €	61,63 €

Übersicht über die Elternbeiträge VÖ-Betreuung

vom vollendeten 3. Lebensjahr - Schuleintritt

Berechnungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

	Abschlag 30%	Abschlag 15%	Basiswert (gerundet)	Zuschlag 15%	Zuschlag 25%	Zuschlag 35%	Zuschlag 45%
	alleiner- ziehend	unter	3.000 €	4.501 €	6.001 €	7.001 €	über
	unter 3.000 €	3.000 €	- 4.500 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €	8.000 €
30 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	103,43 €	125,59 €	147,75 €	169,91 €	184,69 €	199,46 €	214,24 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	76,65 €	93,08 €	109,50 €	125,93 €	136,88 €	147,83 €	158,78 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	51,98 €	63,11 €	74,25 €	85,39 €	92,81 €	100,24 €	107,66 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	21,00 €	25,50 €	30,00 €	34,50 €	37,50 €	40,50 €	43,50 €
35 Wochenstunden							
für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	120,67 €	146,52 €	172,38 €	198,24 €	215,48 €	232,71 €	249,95 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	89,43 €	108,59 €	127,75 €	146,91 €	159,69 €	172,46 €	185,24 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	60,64 €	73,64 €	86,63 €	99,62 €	108,29 €	116,95 €	125,61 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern	24,50 €	29,75 €	35,00 €	40,25 €	43,75 €	47,25 €	50,75 €

Der Monat August bleibt wie bisher beitragsfrei.

2.8. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie unter 3.000 Euro monatlich und besitzt die Familie keinen Familienpass, wird ein Abschlag von 15% auf den jeweiligen Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.1. und 2.7.2. vorgenommen.

Bei Alleinerziehenden mit einem maßgeblichen Einkommen unter 3.000 Euro beträgt der Abschlag 30% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.1. und 2.7.2.

2.9. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie in der Spanne zwischen 4.501 Euro und 6.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 15% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.1. erhoben.

3.9. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 6.001 Euro und 7.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 25% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.1. und 2.7.2. erhoben.

3.10. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie zwischen 7.001 Euro und 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 35% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.2. erhoben.

3.11. Liegt das maßgebende Einkommen der Familie über 8.000 Euro monatlich wird ein Zuschlag von 45% auf den Basiswert entsprechend den Randnummern 2.7.1. und 2.7.2. erhoben.

4. Weitere Ermäßigungen auf den Elternbeitrag (Basiswert) werden entsprechend der Richtlinien für den städtischen Familienpass gewährt.

Darüber hinaus kann in Notfällen auch der Bürgermeister den maßgeblichen Elternbeitrag ermäßigen oder erlassen.

5. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird regelmäßig ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld beträgt monatlich 85,00 Euro bei einer Betreuung von mehr als 7 Stunden, im VÖ-Bereich beträgt die Pauschale 80,00 €.

Fehlt ein Kind krankheitshalber länger als 14 Tage am Stück, kann das Essensgeld anteilig pro Betreuungstag auf Antrag erstattet werden.

7. Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes/der Kinder. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner. Tritt ein Kind während eines Monats in eine Betreuungseinrichtung ein, so wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet; für jeden Betriebstag ist 1/20 des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse Korntal-Münchingen zu entrichten. Er wird in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen.

8. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Gez.
Noak